Betriebliche Vollmachten Teil II

Der Inhaber der Firma "Müller Custom-Bikes e.K.", Thomas Müller, hat zweien seiner Mitarbeiter Vollmachten erteilt. Simon Rausch hat Handlungsvollmacht und Martin Holzeger Prokura bekommen.

Arten der Vollmachten

Lesen Sie die §§ 48, 50, 54 und 56 HGB und ergänzen Sie untenstehende Tabelle.

Art	Einzelprokura §48 (1) HGB	Gesamtprokura 48 (2) HGB	Filialprokura § 50 (3) HGB
	Der Prokurist ist ermächtigt, das Unternehmen (z.B. Einzelunternehmen,	Die Vertretungsmacht wird	Die Prokura wird auf die Vertretung einer,
Beschreibung	die KG, OHG usw.) zu vertreten.	übertragen (Kollektivprokura). In der Regel wird die Gesamt- prokura zwei Personen, die gemeinsam zeichnen, erteilt.	die im Handelsregister unter einer eigenen Firma eingetra- gen ist, beschränkt.
Beispiel			

Art	Allgemeine Handlungsvollmacht § 54 HGB	Einzelvollmacht	Artvollmacht (auch § 56 HGB)
Beschreibung	Der Handlungsbevoll- mächtigte ist ermächtigt, das Unternehmen (z.B. Einzelunternehmen, die KG, OHG usw.) zu vertreten.	Die Einzelvollmacht (Sonder- vollmacht, Spezialvollmacht) liegt vor, wenn eine Person zur Vornahme	Der Vollmachtsinhaber ist ermächtigt
		be- vollmächtigt wird. Sie erlischt unmittelbar nach der Erledi- gung des Rechtsgeschäftes.	gleicher Art (Gattung) zu tätigen. Hierunter fällt auch die gesetzliche Vollmacht von Ladenangestellten.
Beispiel			

Gemischte Vertretung	Neben dem Prokuristen ist noch mindestens eine weitere zeichnungsberechtigte Person zur Vertretung des Unternehmens notwendig. (ein Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand etc.).	Thomas Müller wandelt sein Unternehmen in eine GmbH um und stellt zwei Geschäftsführer (A + B) ein.

Die Zeichnung der Bevollmächtigten

Um den Geschäftsbetrieb der "Müller Custom-Bikes e.K" weiter betreiben zu können müssen die zwei Bevollmächtigten die alltäglichen Geschäfte stemmen. Um dies zu gewährleisten müssen sie Verträge im Namen der Unternehmung unterschreiben. Das Handelsgesetzbuch sieht für solche Fälle unterschiedliche Zusätze vor. Lesen Sie die §§ 51 und 57 HGB und erläutern Sie wie Simon Rausch und Martin Holzeger Verträge im Namen der "Müller Custom-Bikes e.K." unterzeichnen müssen.

Martin Holzeger	Simon Rausch
MÜLLER CUSTOM-BIKES E.K	MÜLLER CUSTOM-BIKES E.K
Martín Holzeger	Simon Rausch oder Simon Rausch
Der Zusatz ppa. stammt aus dem lateinischen und bedeutet per procura autoritate = mit der Macht einer Prokura	→ Der Zusatz i.V. (in Vertretung) oder i.A. (im Auftrag) muss vor der Unterschrift erscheinen

Erlöschen der Vollmachten

Ein Jahr ist vergangen als es am 25.10. d.J. zu heftigen Unstimmigkeiten zwischen Thomas und Herrn Holzeger kommt. Thomas ist wütend und sagt zu ihm: "Martin, ich entziehe dir jetzt die Prokura mit sofortiger Wirkung." Auch Martin ist stinksauer und verlässt das Büro. Am 27.10. d.J. kauft Martin Holzeger einen neuen Geschäftswagen für das Unternehmen. Wert: 125.000 €. Am 29.10. d.J. wird der Entzug der Prokura ins Handelsregister eingetragen und veröffentlicht.

Prüfen Sie, ob der Kaufvertrag gültig ist (§ 50 i.V.m. § 15 (1 u. 2) HGB).

Prokura (§§ 52 und 53 HGB)	Handlungsvollmacht
→ Durch Widerruf jederzeit möglich ————————————————————————————————————	 → Durch Widerruf jederzeit möglich → Ausscheiden des Bevollmächtigten → Auflösung des Unternehmens
→ Auflösung des Betriebes	→ Veräußerung des Unternehmens

Die Prokura erlischt Dritten gegenüber mit HR-Eintragung und Veröffentlichung. Der Verkäufer konnte auf die HR Eintragung vertrauen. Der Vertrag ist für "Müller Custom-Bikes e.K." bindend, da die HR-Eintragung und Bekanntmachung noch nicht erfolgte. Gleiches gilt, wenn die 15-Tagefrist noch nicht verstrichen ist.

Beachte jedoch:

In den AGB der Banken ist festgelegt, dass jede Veränderung einer Zeichnungsberechtigung gesondert mittgeteilt werden muss.

Sollte Herr Holzegger also nach Eintragung und Veröffentlichung des Entzugs der Prokura über das Geschäftskonto verfügen, trägt Herr Müller den Schaden, wenn er seiner Bank den Prokuraentzug nicht mitgeteilt hat.

Text und Arbeits blatt im Intern verlag. de

Auszug AGB der Sparkassen:

Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

GRUND:	

Gesetzesauszüge - HGB

§ 48

- (1) Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.
- (2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

§ 49

- (1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.
- (2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

§ 50

- (1) Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.
- (2) Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.
- (3) Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, dass für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

δ 51

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

§ 52

- (1) Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.
- (2) Die Prokura ist nicht übertragbar.
- (3) Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

§ 53

- (1) Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muss auch dies zur Eintragung angemeldet werden.
- (2) Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

§ 54

- (1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.
- (2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.
- (3) Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

§ 56

Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

§ 57

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz zu zeichnen.

§ 58

Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine Handlungsvollmacht auf einen anderen nicht übertragen.

§ 15

- (1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass sie diesem bekannt war.
- (2) Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muss ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.